# Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bichlbauernfilz mit Schwaigsee", im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 6. September 1983

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBI S. 874), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

# § 1 Schutzgegenstand

Die rund 1 km nordöstlich von Ried und nördlich vn Morgenbach in den Gemeinden Rottenbuch und Wildsteig, Landkreis Weilheim-Schongau, liegende Moorlandschaft einschließlich des Schwaigsees wird unter der Bezeichnung "Bichbauernfilz mit Schwaigsee" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

# § 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine **Größe von ca. 50 ha** und liegt in der **Gemeinde Rottenbuch**, **Gemarkung Rottenbuch und in der Gemeinde Wildsteig**, **Gemarkung Wildsteig**.
- (2) 1Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. <sup>2</sup>Maßgebend für den Grenzverlauf ist die **Karte M 1 : 5.000**.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Festlegung des Naturschutzgebiets "Bichlbauernfilz mit Schwaigsee " ist es,
- 1. die eindrucksvolle Moorlandschaft mit ihren geschlossenen Spirkenbeständen und dem Schwaigsee zu schützen,
- 2. die insbesondere im Westen und Nordwesten des Gebietes typisch ausgerägten Verlandungszonen zu bewahren,
- 3. die Quellmoorhänge mit ihrer reichen Frühlings- und Sommerflora zu erhalten.

die natürlichen Hangwaldgesellschaften und die Waldgesellschaft des Bach-Erlen-

#### § 4 Verbote

- (1) <sup>1</sup>Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind **alle Handlungen verboten**, die zu einer **Zerstörung**, **Beschädigung oder Veränderung** des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. <sup>2</sup> **Es ist deshalb vor allem verboten**:
- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,

- 2. **Bodenbestandteile** abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.
- 3. **Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze** neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- 5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
- 6. Entwässerungen vorzunehmen,
- 7. **Streuwiesen** umzubrechen, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten,
- 8. die **Lebensbereiche (Biotope)** der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
- 9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 10. **Pflanzen** oder Pflanzenbestandteile **zu entnehmen** oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- 11. **freilebenden Tieren nachzustellen**, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 12. Sachen im Gelände zu lagern,
- 13. **Feuer** anzumachen,
- 14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
- 1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,
- 2. das Schutzgebiet außerhalb der öffenlichen Straßen und Wege und außerhalb des Badebereichs zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
- 3. außerhalb des abgegrenzten Badebereichs, welcher im See durch Bojen gekennzeichnet ist, zu baden; der Badebereich ist in der Karte Maßstab 1:5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage), mit einer gestrichelten Linie eingetragen; der freie Zugang zum Baden ist schraffiert dargestellt,
- 4. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren, mit Ausnahme von Luftmatratzen und Schwimmhilfen innerhalb des Badebereichs,
- 5. zu **zelten** oder außerhalb des Badebereichs zu lagern,
- 6. zu lärmen oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

### § 5 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1117 (t), 1121 (t), 1165 (t) und 1166/6 (t), Gemarkung Rottenbuch, sowie die Streuwiesennutzung nach dem 20. August,
- 2. die ordnungsgemäße **forstwirtschaftliche Bodennutzung** auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen,
- 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
- 4. die rechtmäßige Ausübung der **Fischerei** auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 3. September 1982 zwischen dem Fischereiverein Peiting e. V. und dem Landratsamt Weilheim-Schongau,
- 5. **Unterhaltungsmaßnahmen** an den **Straßen und Wegen** im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Auswirkungen des Winterdienstes an der Staatsstraße 2059,
- 6. **Unterhaltungsmaßnahmen** an den **Gewässern** im gesetzlich zulässigen Umfang und die Gewässeraufsicht.
- 7. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben und Drainagen,
- 8. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Fernmeldeanlagen,
- 9. die Torfnutzung im Handbetrieb im bisherigen Umfang für den Eigenbedarf,
- 10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamts Weilheim-Schongau als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
- 11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 5 ,6, 7 und 8 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

### § 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
  - 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
  - 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar **nicht beabsichtigten Härte** führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebiets "Bichlbauernfilz und Schwaigsee" vereinbar ist oder
  - 3. die Befolgung des Verbots **zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung** von Natur und Landschaft **führen würde**.

(2) **Zuständig** zur Erteilung der Befreiung ist die **Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde**, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit **Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über

- 1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen,
- 2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
- 3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Plätzen oder Steigen,
- 4. die Wasserentnahme oder Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
- 5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
- 6. die Vornahme von Entwässerungen,
- 7. das Umbrechen, Düngen, Beweiden, Aufforsten von Streuwiesen,
- 8. die Beeinflussung der Biotope,
- 9. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
- 10. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
- 11. das Nachstellen, frei lebender Tiere,
- 12. das Lagern von Sachen,
- 13. das Feuermachen,
- 14. das Anbringen von Schildern,
- 15. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

- 1. das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen aller Art sowie das Reiten,
- 2. das Betreten des Schutzgebiets außerhalb der Straßen, Wege und des Badebereichs,
- 3. das Baden außerhalb des Badebereichs,
- 4. das Befahren der Gewässer,
- 5. das Zelten oder Lagern,
- 6. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten

zuwiderhandelt.

# § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 1983 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über das Naturschutzgebiet "Bichlbauernfilz mit dem Schwaigsee" in den Gemarkungen Wildsteig und Rottenbuch im Landkreis Schongau vom 3. Juli 1951 (BayBS I, S. 224), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBI. S. 490), außer Kraft.

München, 6. September 1983

Regierung von Oberbayern I.V.
Dr. Erich Haniel
Regierungsvizepräsident